

Das Parlament wählt im Interesse des Schutzes der Grundrechte – als ausschließlich ihm verantwortlichen Beauftragten – den Parlamentsbeauftragten für Grundrechte.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes CXI vom Jahre 2011 kann sich an den Parlamentsbeauftragten für Grundrechte jedermann wenden, wenn seiner Beurteilung nach die Tätigkeit oder Unterlassung einer **Behörde**, z. B.:

- Verwaltungsorgan,
- örtliche Selbstverwaltung,
- Nationalitätenselbstverwaltung,
- aufgrund verbindlicher Mitgliedschaft tätige öffentliche Körperschaft,
- die Ungarische Armee,
- Polizeiorgan,
- in Verwaltungsbefugnis tätiges sonstiges Organ in dieser Befugnis,
- Ermittlungsbehörde oder das Ermittlung vornehmende Organ der Staatsanwaltschaft,
- Notar,
- Gerichtsvollzieher,
- selbstständiger Gerichtsvollzieher oder
- öffentliche Leistungen gewährendes Organ

das Grundrecht der die Eingabe tätigen Person verletzt oder mit dessen direkter Gefahr verbunden ist, vorausgesetzt, dass er die zur Verfügung stehenden verwaltungsmäßigen Rechtsmittelmöglichkeiten – nicht eingerechnet die gerichtliche Überprüfung des Verwaltungsbeschlusses – bereits ausgeschöpft hat oder ihm keine Rechtsmittelmöglichkeit garantiert ist.

Als Kommunaldienstleistungsorgan gilt – unabhängig davon, in welcher Organisationsform es tätig ist

- das eine staatliche oder Selbstverwaltungsaufgabe vershende bzw. an dieser Aufgabe mitwirkende Organ,
- der Kommunaldienstleister,
- der universale Dienstleister,
- die an der Unterstützungsgewährung des Staates oder der Europäischen Union oder ihrer Vermittlung mitwirkende Organisation,
- die in der Rechtsnorm eine als Kommunaldienstleistung angegebene Tätigkeit verrichtende Organisation sowie
- die eine in der Rechtsnorm vorgeschriebene, pflichtmäßig in Anspruch zu nehmende Dienstleistung bietende Organisation.

Das Kommunaldienstleistung verrichtende Organ ist ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit zu untersuchen.

Der Parlamentsbeauftragte für Grundrechte kann im Ausnahmefall bei schwerer Verletzung der Grundrechte einer größeren Gruppe natürlicher Personen auch die Tätigkeit oder Unterlassung einer nicht als Behörde geltenden Organisation untersuchen.

Der Parlamentsbeauftragte für Grundrechte verfügt über weitere Berechtigungen:

Er kann die Überprüfung der Übereinstimmung der Rechtsnormen mit dem Grundgesetz beim Verfassungsgericht anregen.

Der Parlamentsbeauftragte für Grundrechte bzw. seine die Interessen der künftigen Generationen, des weiteren den Schutz der Rechte der in Ungarn lebenden Minderheiten vershenden Stellvertreter begleiten aufmerksam die Verwirklichung der Interessen der künftigen Generationen sowie der Rechte der in Ungarn lebenden Nationalitäten.

Der Parlamentsbeauftragte für Grundrechte kann nicht untersuchen:

die Tätigkeit

- des Parlamentes,
- des Staatspräsidenten,
- des Verfassungsgerichtes,
- des Staatsrechnungshofes,
- des Gerichtes sowie
- der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme des die Ermittlung der Staatsanwaltschaft verrichtenden Organs.

Wenn aufgrund der Eingabe zu vermuten ist, dass – mit Ausnahme dieser Organe – die Tätigkeit oder Unterlassung der nicht als Behörde geltenden Organisation die Grundrechte einer größeren Gruppe natürlicher Personen schwer verletzt, kann der Parlamentsbeauftragte für Grundrechte in Ausnahmen verfahren.

Der Parlamentsbeauftragte kann nicht verfahren

- wenn nach Bekanntgabe des rechtskräftigen Verwaltungsbeschlusses in der Klagesache mehr als ein Jahr vergangen ist;
- wenn das Verfahren vor dem 23. Oktober 1989 begann;

- wenn gegen die Überprüfung des Verwaltungsbeschlusses ein Gerichtsverfahren begann oder bereits ein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss vorliegt;
- wenn die die Eingabe einreichende Person ihre Identität nicht preisgab und wegen deren Fehlens die Untersuchung nicht stattfinden kann. (Wegen des Wendens an den Parlamentsbeauftragten für Grundrechte kann niemanden ein Nachteil treffen.)

Der Parlamentsbeauftragte für Grundrechte weist die Eingabe zurück, wenn

- diese den obigen Voraussetzungen nicht entspricht oder
- diese offensichtlich unbegründet ist,
- diese wiederholt eingereicht wurde und keine wirklich neue Tatsache oder Angabe enthält

Der Parlamentsbeauftragte für Grundrechte kann die Eingabe zurückweisen, wenn

- diese anonym eingereicht wurde oder
- seiner Beurteilung nach der in der Eingabe bezeichnete Missstand von geringer Bedeutung ist.

Art der Einreichung der Beschwerde:

Die Eingabe und das Vorgehen des Beauftragten sind gebührenfrei. Die Staatsbürger können ihre Beschwerden schriftlich und mündlich persönlich einreichen. Dem Gesuch sind sinnvollerweise die Kopien der in der Sache bisher entstandenen und zur Beurteilung notwendigen Schriftstücke beizufügen. Falls jemand ausgesprochen dem Parlamentsbeauftragten für Grundrechte, seinen fachlichen Stellvertretern bzw. der Behörde eine Beschwerde per E-Mail senden will, möge er die Adresse

panasz@ajbh.hu

verwenden, die wir ausschließlich für diesen Zweck aufrecht halten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auch die Erledigung der per E-Mail eingereichten Beschwerden gemäß den allgemeinen Regeln der Administration stattfindet und die Beantwortung grundsätzlich auf traditionelle Weise, auf dem Postwege geschieht. Im Interesse der meritorischen Erledigung mögen Sie bitte die ständige Wohnadresse bzw. die postalische Briefadresse in der Eingabe mitteilen. Bei deren Fehlen beschäftigen wir uns mit der per E-Mail eingegangenen Beschwerde nicht meritorisch. Wenn es die die Eingabe einreichende Person bittet, kann der Beauftragte die Identität nicht aufdecken.

Briefadresse: Alapvető Jogok Biztosának Hivatala
1387 Budapest Pf. 40.

Möchten Sie das Beschwerdebüro persönlich aufsuchen, schlagen wir vor, dies in der Eingabe anzugeben oder telefonisch vorher um einen Zeitpunkt zu bitten!

Telefon: (06-1) 475-7100 **Fax:** (06-1) 269-1615

Öffnungszeiten des Beschwerdebüros:

Montag: 09–16 Uhr, im Falle der Einberufung:
16–18 Uhr

Dienstag–Donnerstag: 09–16 Uhr

Freitag: 09–12 Uhr.

Adresse: Budapest V. ker., Nádor u. 22. >> Karte<<

Wichtig zu wissen ist:

- Auf das Verfahren des Parlamentsbeauftragten für Grundrechte bezieht sich nicht die 30tägige Sachbearbeitungsfrist.
- Der Parlamentsbeauftragte für Grundrechte ist in seinem Verfahren unabhängig, er fällt seine Maßnahme ausschließlich aufgrund der Verfassung und der Gesetze. Wenn er aufgrund der Untersuchung zu der Feststellung kommt, dass ein Missstand in Bezug auf die verfassungsmäßigen Rechte vorliegt, kann er eine Empfehlung auf dessen Abhilfe abgeben, adressiert an die betreffende Behörde bzw. deren übergeordnetes Organ, den Kommunaldienstleister oder die Legislative.
- Wegen des Wendens an den Parlamentsbeauftragten für Grundrechte kann niemanden ein Nachteil treffen.